

## **Verwaltungskostensatzung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 und 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), § 19 Abs. 1 Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2 und 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) jeweils in der aktuellen Fassung und der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 04.06.2019 erlässt der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal - TAV folgende Verwaltungskostensatzung mit dazugehörigem Kostenverzeichnis.

### **Präambel**

Der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal betreibt in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus § 4 der Verbandssatzung die Wasserversorgungsanlagen und die Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtungen. Zur Finanzierung erhebt der Verband auf der Grundlage von Satzungen Gebühren gegenüber den Nutzern der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und Entwässerung sowie Beiträge für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Entwässerungsanlagen. Mit dieser Verwaltungskostensatzung erhebt der Verband allgemeine Verwaltungskosten für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen außerhalb des Betriebes der öffentlichen Einrichtungen und besondere Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Benutzung und dem Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen gegenüber Nutzungsberechtigten.

### **§ 1**

#### **Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

- (1) Der Verband erhebt allgemeine und besondere Verwaltungskosten nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem Verwaltungskostenverzeichnis. § 1 Abs. 6 und 7 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) gelten entsprechend.
- (2) Die Verwaltungskosten bestehen aus den Gebühren und den Auslagen. Gebühren werden als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden - im Folgenden individuell zurechenbare öffentliche Leistungen genannt - erhoben. Auslagen werden zum Zweck der Erstattung von besonderen Aufwendungen erhoben, die im Zusammenhang mit individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen notwendigerweise anfallen, insbesondere solche gemäß § 11 Abs. 1 ThürVwKostG.
- (3) Allgemeine Verwaltungsgebühren fallen für außerhalb des Betriebes der öffentlichen Einrichtungen vom Verband erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen an.
- (4) Besondere Verwaltungsgebühren stellen Zusatzgebühren für die im Zusammenhang mit dem Betrieb und Widmungszweck der jeweiligen öffentlichen Einrichtung erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen dar.

- (5) Verwaltungskosten, die aufgrund vorrangiger Gesetze erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt. Das gilt insbesondere für Amtshandlungen der Vollstreckungsstelle i. S. d. §§ 21, 43 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG). Für diese findet die Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVgKostO) und ergänzend gemäß § 1 Abs. 5 ThürVwZVgKostO die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) Anwendung.
- (6) Gemäß § 52 Abs. 1 bis 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) - Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung von Kleinkläranlagen - findet diese Verwaltungskostensatzung mit dem Kostenverzeichnis entsprechend Anwendung.

## **§ 2**

### **Verwaltungskostenfreiheit**

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte,
  2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, Entscheidungen über Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Erstattung, Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen.
- (2) Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.
- (3) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

## **§ 3**

### **Verwaltungskosten in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Verbandes abgelehnt oder wird der Antrag zurückgenommen bzw. erledigt er sich auf andere Weise, bevor mit der Bearbeitung begonnen wurde, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Hat der Verband eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen, teilweise zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Zurücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Die Mindestgebühr beträgt 20,00 Euro. Ist für die Amtshandlung keine allgemeine bzw. besondere Verwaltungsgebühr nach dieser Satzung vorgesehen, beträgt die Gebühr 20,00 bis 100,00 Euro. Ein Vertretenmüssen liegt insbesondere bei der Verletzung von satzungsrechtlichen Mitteilungs- und Auskunftspflichten vor.

- (3) Wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, ermäßigt sich die für die öffentliche Leistung vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Erfolgt die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand, wird der bis zur Rücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro.

#### **§ 4 Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist der Verband.

#### **§ 5 Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Verwaltungskostenschuldner ist:

1. der Antragsteller,
2. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
3. wer die Verwaltungskostenschuld durch eine gegenüber dem Verband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
4. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
5. wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung (AO) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehen der Verwaltungskostenschuld, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Verband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages.
- (3) Die besondere Verwaltungskostenschuld für eine Einstellung/Wiederaufnahme der Wasserversorgung gemäß § 18 der Wasserversorgungssatzung (WVS) entsteht, sobald durch den zuständigen Sachbearbeiter Schritte zur Ausführung der Unterbrechung der Wasserversorgung unternommen wurden oder im Fall der Ausführung durch eine beauftragte Person, der Auftrag erteilt wurde. Die Wasserversorgung wird im Fall der Einstellung im Rahmen der Vollstreckung gemäß § 18 Abs. 2 WVS wegen Nichterfüllung einer Zahlungspflicht erst wiederhergestellt, wenn die Vollstreckungsforderung beglichen wurde (Zurückbehaltungsrecht).

## **§ 7 Kostenbemessung**

- (1) Die Art und Höhe der für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung zu erhebenden Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen oder Rahmensätzen, sogenannten Rahmengebühren, zu bestimmen (Art der Gebühr).
- (3) Mit einer Gebühr können Auslagen abgegolten werden, wenn dies im Verwaltungskostenverzeichnis ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Soweit im Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

## **§ 8 Dienstreise**

- (1) Wird der mit einer Amtshandlung regelmäßig in Zusammenhang stehende Personal- und Sachaufwand einer Dienstreise mit einer Gebühr abgegolten, dürfen die darauf entfallende Zeit sowie die entstandenen Auslagen gemäß § 11 dieser Satzung nicht gesondert erhoben werden.
- (2) Für eine vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretende vergebliche Dienstreise wird die dafür im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmte Gebühr oder die entstandene Auslage erhoben. Für jede weitere Dienstreise in dieser Sache fällt die Gebühr oder die entstandene Auslage erneut an.

## **§ 9 Gebühren nach festen Sätzen**

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind mit einem bestimmten Betrag im Gebührenverzeichnis eingestellt. Sie sind vom Wert der Sache und vom Umfang oder Schwierigkeit der Tätigkeit unabhängig.
- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen. Mit Zeitgebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abgegolten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die

Zulässigkeit der Erhebung von Auslagen bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Rahmengebühren**

- (1) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und einen Höchstsatz bestimmt.
- (2) Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.

## **§ 11 Auslagen**

- (1) Sind Auslagen nicht bereits durch die Gebühr abgegolten, werden die im Kostenverzeichnis bzw. in § 11 Abs. 1 ThürVwKostG bestimmten Auslagen, die im Zusammenhang mit einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung entstehen, in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben, soweit nicht im Kostenverzeichnis die Erhebung pauschalierter Auslagen vorgesehen ist.
- (2) Die Auslagen sind auch zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird. Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## **§ 12 Mehrwertsteuerpflicht**

Bei Verwaltungstätigkeiten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenverzeichnis angegebenen Gebühren um den Prozentsatz, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21.02.2005 (BGBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist.

## **§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem ThürVwZVG in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 14**

## **Geltung der Abgabenordnung**

Gemäß § 15 ThürKAG sind die Bestimmungen der AO auf das Verfahren der Erhebung der Verwaltungskosten, insbesondere zur Bestimmung der Festsetzung- und Zahlungsverjährung sowie Stundung anzuwenden.

### **§15 Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1VwGO).

### **§ 16 Zeitlicher Geltungsbereich**

Auf Verwaltungshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind, ist die Verwaltungskostensatzung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 18.05.2018 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 24/2018 vom 11.06.2018) anzuwenden.

### **§17 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungskostensatzung, einschließlich des beiliegenden Kostenverzeichnisses tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Stedtfeld, den 27.08.2021

Trink- und AbwasserVerband  
Eisenach-Erbstromtal

Bernhard Bischof  
Verbandsvorsitzender      Siegel

Anlage:  
Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal

**Kostenverzeichnis  
zur Verwaltungskostensatzung  
des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal**

**1. Teil  
Auslagen**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Auslage in Euro	
<b>1.</b>	<b><u>Fotokopien/Ausdrucke</u></b> Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums	pro Seite		zzgl. MwSt.*
	für die ersten 50 Seiten (schwarz/weiß)		0,50 €	
	für jede weitere Seite (schwarz/weiß)		0,15 €	
	für die ersten 50 Seiten (in Farbe)		1,00 €	
	für jede weitere Seite (in Farbe)		0,30 €	
	> A3 (Großformatplotterausdruck)	pro Seite	6,00 €	
	> A1 (Großformatplotterausdruck)	pro Seite	10,00 €	
<b>2.</b>	<b><u>Benutzung von Dienstfahrzeugen</u></b>	je km		zzgl. MwSt.*
	Auslagen für Personenkraftwagen und Kleintransporter		0,30	
	Spezialfahrzeug (Messwagen)		0,45	

\* Werden Auslagen erhoben, erhöht sich der Betrag um den Prozentsatz, der nach dem Umsatzsteuergesetz zu entrichten ist.

**2. Teil  
Allgemeine Verwaltungsgebühren**

Allgemeine Verwaltungsgebühren fallen für außerhalb des Betriebes der öffentlichen Einrichtungen vom Verband erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen an.

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro	zzgl. MwSt.
<b>1.1</b>	<b>Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung von Kleinkläranlagen</b> gemäß § 52 Abs. 1 und 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG); Personaleinsatz vor Ort und Wartungskontrolle (bis 30 min)	Festgebühr (An-/Abreise, Fahrzeit Personal/ PKW/ Personaleinsatz vor Ort, Wartungskontrolle)	65,00	nein

<b>1.2</b>	umfangreiche Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung von Kleinkläranlagen	Zeitgebühr (nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß Ziffer 4.		nein
------------	--	---	--	------



Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des  
Trink - und AbwasserVerbands Eisenach-Erbstromtal

	gemäß § 52 Abs. 1 und 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)  Personaleinsatz vor Ort und Wartungskontrolle (>30 min) zzgl. Auslagen	in Einheiten je ¼ Stunde)		
<b>2.</b>	<b><u>Auskünfte</u></b>			
2.1	schriftliche und mündliche Auskunft aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen <b>mit Ausnahme einfacher</b> schriftlicher und mündlicher Auskunft	Zeitgebühr (nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß Ziffer 4. in Einheiten je ¼ Stunde)		zzgl. MwSt.*
2.2	Stellungnahme zur Löschwasserversorgung			ja
2.2.1	einfache Stellungnahme zur Löschwasserversorgung (bis 45 min) inkl. Löschwassermessung,	Festgebühr (An-/Abreise, Fahrzeit Personal, Spezialfahrzeug, Personal vor Ort, Personal Stellungnahme, Auslagen)	135,00	
2.2.2	Umfangreiche Stellungnahme (>45 min) zur Löschwasserversorgung ohne Löschwassermessung	Zeitgebühr (nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß Ziffer 4. in Einheiten je ¼ Stunde)		
2.2.3	Löschwassermessung	Festgebühr (An-/Abreise, Fahrzeit Personal, Spezialfahrzeug, Personal vor Ort)	75,00	
<b>3.</b>	<b>sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistung</b>	Zeitgebühr (nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß Ziffer 4. in Einheiten je ¼ Stunde)		zzgl. MwSt.*
<b>4.</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand (Zeitgebühr)</b>			
	für Angestellte des höheren Dienstes (entspricht Entgeltgruppe 13 bis 16)	je Einheit a ¼ Stunde (78,00 € je Stunde)	19,50	
	für Angestellte des gehobenen Dienstes (entspricht Entgeltgruppe 9 bis 12)	je Einheit a ¼ Stunde (64,00 € je Stunde)	16,00	
	für übrige Angestellte (entspricht der Entgeltgruppe 1 bis 8)	je Einheit a ¼ Stunde (52,00 € je Stunde)	13,00	

\* Werden Verwaltungsgebühren erhoben, erhöht sich der Betrag um den Prozentsatz, der nach dem Umsatzsteuergesetz zu entrichten ist.

### 3. Teil Besondere Verwaltungsgebühren

Besondere Verwaltungsgebühren stellen Zusatzgebühren für die im Zusammenhang mit dem Betrieb und Widmungszweck der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß der Entwässerungssatzung und Wasserversorgungssatzung erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen dar.



Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des  
Trink - und AbwasserVerbands Eisenach-Erbstromtal

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/ Auslage Euro	zzgl. MwSt.*
1.	<b>dauerhafte Einstellung der Ver-/ Entsorgung TW/AW</b> (Entscheidung und Durchführung zzgl. Auslagen für Kosten Dritter [insb. Baufirmen])	Zeitgebühr (nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß Ziffer 4. in Einheiten je ¼ Stunde)		
2.	<b>vorübergehende Einstellung/ Wiederaufnahme der Wasserversorgung</b> § 18 Wasserversorgungssatzung			
2.1	Einstellung/Wiederaufnahme der Wasserversorgung vor Ort (bis insgesamt 30 min)	Festgebühr (An-/Abreise, Fahrzeit Personal/ PKW/ Personaleinsatz vor Ort)	87,00	
	umfangreiche Einstellung/Wiederaufnahme der Wasserversorgung vor Ort (>30 min) (Durchführung, zzgl. Auslagen für Kosten Dritter [insb. Baufirmen, Abschleppfahrzeuge])	Zeitgebühr (nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß Ziffer 4. in Einheiten je ¼ Stunde)		
2.2	Verwaltungsgebühr (schriftliche Ankündigung gegenüber Eigentümer/Bewohner, Prüfung der Wiederaufnahmevoraussetzungen)	Festgebühr (Personal, Auslagen)	20,00	
3.	<b>Kostenerstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Entwässerungssatzung (EWS)</b> "Kosten für jeden zusätzlich beantragten Grundstücksanschluss bzw. für jede nachträgliche Veränderung des Grundstücksanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers" Grundstücksanschlüsse = Leitungen von öffentlicher <b>Abwasseranlage</b> [Kanal] bis Grenze des zu entsorgenden Grundstückes (Entscheidung und Durchführung zzgl. Auslagen für Kosten Dritter [insb. Baufirmen])	Zeitgebühr (nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß Ziffer 4. in Einheiten je ¼ Stunde)		
4.	<b>Gebühren nach Zeitaufwand (Zeitgebühr)</b>			
	für Angestellte des höheren Dienstes (entspricht Entgeltgruppe 13 bis 16)	je Einheit a ¼ Stunde (78,00 € je Stunde)	19,50	
	für Angestellte des gehobenen Dienstes (entspricht Entgeltgruppe 9 bis 12)	je Einheit a ¼ Stunde (64,00 € je Stunde)	16,00	
	für übrige Angestellte (entspricht der Entgeltgruppe 1 bis 8)	je Einheit a ¼ Stunde (52,00 € je Stunde)	13,00	